1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Schnüriger Parkette GmbH. Abweichende Bestimmungen oder Ergänzungen zu diesen AGB gelten nur, wenn diese schriftlich verfasst und von Schnüriger Parkette GmbH schriftlich zugestimmt wird.
- 1.2 Sofern in der individuellen vertraglichen Vereinbarung oder in den vorliegenden AGB keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, sind die Bestimmungen der SIA-Normen 118, 164, 180, 251, 252, 253 und 753 anwendbar. Ebenso gelten die Bestimmungen der ISP Merkblätter sowie das ABC der Parkettarbeiten (http://www.parkett-verband.ch/de/Merkblaetter).
- 1.3 Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner auf Lieferung und Leistung der Schnüriger Parkette GmbH wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern erlangen lediglich dann Geltung, wenn die Schnüriger Parkette GmbH zugunsten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich auf die Anwendbarkeit der vorliegenden AGB verzichtet hat.

2. Projektierung/Gesamtplanung/Offerte

- 2.1 Die Bauherrschaft ist grundsätzlich für die Gesamtplanung und die Devisierung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorgaben aus Gesetzen und Normen. Vom Unternehmer auszuarbeitende Detailprojekte mit Beschrieb gelten nicht als Offertleistungen und sind vollumfänglich zu den vom Unternehmer definierten Honoraren zu vergüten.
- 2.2 Die Bauherrschaft definiert die vorgesehenen Produkte-Verwendungen (Nutzen) und leitet daraus die Anforderungen an die Produkte ab und definiert so den Leistungsbeschrieb. Mögliche Kriterien sind z.B. Gebäudestandort (höhe), Sicherheit, Rutschfestigkeit, Schallschutz, Verwendungszweck des Raumes und Ähnliches.
- 2.3 Die zum Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Masse, Formatangaben und Erscheinungsbilder sind nur ungefähr massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als Verbindlich bezeichnet sind.

 2.4 Die Schnüriger Parkette GmbH ist ermächtigt, Verbesserungen, bei denen Farb-, Form- und Massabweichungen auftreten können, vorzunehmen. Solche Verbesserungen berechtigen den Besteller nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Mängelrechte oder finanziellen Abfindun-

3. Urheberrecht

gen.

- 3.1 An Angebote, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dateien, Dokumentationen und Mustern behält sich die Schnüriger Parkette GmbH ausdrücklich alle Eigentumsund Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Schnüriger Parkett GmbH zugänglich gemacht werden. Insbesondere abgegebene Muster, dazugehörige Unterlagen und Dokumentationen sind der Schüriger Parkette GmbH innert Wochenfrist zurückzugeben, sofern der Auftrag nicht erteilt wird. Dies gilt sinnesgemäss auch in Folgeaufträgen.
- 3.2 Werden der Schnüriger Parkette GmbH Unterlagen des Bestellers ausgehändigt, ist sie berechtigt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen, sofern Leistungen übertragen, Preise berechnet oder spezifische Abklärungen gemacht werden müssen.
- **3.3** Bei Verletzung des Urheberrechts gemäss Ziffer 3.1 werden die Aufwendungen verrechnet. Bei nicht retournierten Mustern wird Pauschal CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Bei allen weiteren Verletzungen werden die Aufwendungen gemäss Regieansatz mit einem Zuschlag von 50% verrechnet, mindestens jedoch CHF 2'000.00.

4. Technik und Entwicklung

- 4.1 Unsere Angebote und die Ausführung basiert auf dem aktuellen Stand unserer Produkte und der Vorgaben des Herstellers. Verbesserungen und Änderungen bleiben jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehalten. Das Gleiche gilt für unsere Lieferanten und Subunternehmer. **4.2** Holz ist ein Naturprodukt und kann in Farbe und Form variieren. Das Erscheinungsbild des gelieferten Materials kann abweichend sein zu den bemusterten Parketten und verpflichtet die Schnüriger Parkette GmbH nicht dazu, diese kostenlos zu ersetzen. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können nicht ausgeschlossen und als Mangel bezeichnet werden. Farbbehandlungen durch thermische oder Oberflächen Prozesse können leichte Farbabweichungen und Unterschiede haben. 4.3 Die Längenangaben der Parkette beziehen sich auf die Hauptlänge. Je nach Anfall des Rohstoffes, kann bei den Verpackungseinheiten kürzere Elemente beigefügt werden. Eventuell mitgelieferte Kurzlängen stellen keine Wertminderung dar und berechtigen daher zu keinerlei Reklamation.
- 4.4 Bei den Parkettarbeiten können Staubbildungen und Verschmutzungen nicht ausgeschlossen werden. Diese werden von der Schnüriger Parkett GmbH auf ein Minimum reduziert und sind daher kein Reklamationsgrund.
 4.5 Bei Terrassendielen welche aus Holz und WPC gefertigt werden, kann es zu bedingten Unter- und Überlieferungen von bis zu 10% kommen. Terrassendielen reagieren auf Witterungseinflüsse. Daher können Veränderungen der Dielen wie Verfärbungen, Risse und Quell- und Schwindveränderung entstehen. Bei Tropenhölzern kann es zu Verfärbungen bei umliegenden Bauteilen kommen.

5. Werkvertrag

- **5.1** Angebote, Kostenvoranschläge, Rabatte und freiwillige Abzüge ergehen grundsätzlich freibleibend. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich so formuliert sind. Verbindliche Angebote verfallen jederzeit bei Widerruf oder spätestens mit Ablauf von 30 Tagen nach Angebotsausstellung. Kalkulationsirrtümer, Massfehler, Preiserhöhungen und Währungskursänderungen berechtigen uns, die Preisvereinbarung anzupassen. Alle Angaben, Deklarationen und Aussagen der Schnüriger Parkette GmbH sind bis zur Auftragsbestätigung freibleibend und nicht verbindlich.
- 5.2 Im Preis sind die Gemäss Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen inbegriffen. Für den Umfang der Leistungen und Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend und für beide Parteien verpflichtend. Ist nur eine Offerte ausgestellt worden, gilt diese als Vertragsbasis. Zusätzliche Arbeiten und Änderungen werden im Regieansatz verrechnet. Versendete Auftragsbestätigungen gelten ohne Gegenbericht innert 3 Tagen als genehmigt. Die stillschweigende oder offensichtliche Annahme der Auftragsbestätigung löst die automatische Bestellung der deklarierten Produkte aus.
- 5.3 Bei einer unerwarteten Minderung der zu bearbeitenden Flächen gilt der offerierte Preis als nichtig und darf von der Schnüriger Parkette GmbH neu definiert werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Bauherr den Auftrag durch seine schriftliches Einverständnis bereits erteilt hat.

6. Leistungsumfang

- **6.1** Inbegriffene Leistungen in Anlehnung an die SIA Normen sind wie folgt definiert.
- -Ausführungen der in der Auftragsbestätigung definierten und vereinbarten Leistungen.
- -Liefern und Verlegen von Parkett, Laminat, Vinyl, Furnier, Kork, Teppich und anderen Bodenbelägen inkl. den dazugehörigen Hilfsmittel wie Leim und den Nebenarbeiten wie z.B. Sockelarbeiten ect.
- 6.2 Nicht inbegriffene Leistungen sind:
- Erweiterte, individuelle Beratungs-, Auswahl.- oder Entscheidungsunterstützungen wie grafische Illustrationen

u.ä.

- Herstellung, Beschaffung und Lieferung von Mustertafeln
- Massnahmen zum Schutz gegen Beschädigung des Parkettes nach dem Einbau.
- Zuschläge für Überstunden
- Mehrautwendungen infolge erschwerter Umstände, die bei der Offertstellung nicht ersichtlich waren oder im Angebot nicht ausgewiesen wurden.
- Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise und Logistikkosten bei bauseits veranlassten, nicht vorgesehenen Unterbrechungen oder nicht mögliches Antreten der Arbeiten.
- Mehrkosten für eine grössere zu bearbeitende Fläche und das dazugehörige, zu verwendende Material
- Anpassungsarbeiten infolge Fehler in den Plänen oder ungenauen, unebenen und krummen Bauwerken.
- -Anpassungsarbeiten und Massnahmen infolge nicht einhalten der SIA Normen, des ABC's für Parkettarbeiten oder den ISP Merkblättern.
- Terminplanung, verbindliche Ausführungstermine und Koordination der Arbeiten ist Sache der Bauherrschaft und ist im Werkvertrag genau zu bestimmen
- Personalkosten bei kurzfristiger (weniger als 5 Tage)Terminverschiebungen der Baustelle
- Das beschaffen des optimalen Raumklimas ist durch die Bauherrschaft zu veranlassen. Die Luftfeuchtigkeit muss zwischen 45%-60% sein.
- Schäden beim Parkett wie z.B. durch falsche Luftfeuchtigkeit ect. geht zu Lasten der Bauherrschaft.
- Die Unterlagsboden Zusammensetzung sowie das Heizprotokoll muss der Schnüriger Parkette GmbH unaufgefordert abgegeben werden. Wird dabei festgestellt, dass das Raumklima nicht den Vorgaben entspricht, darf die Schnüriger Parkette GmbH den Verlegetermin verschieben oder ohne Kostenfolge vom Vertrag zurück treten - Der Lagerplatz des Baumaterials ist vom Bauherren gegen Diebstahl und Vandalismus zu schützen.

7. Werkpreis

7.1 Das Kostendach oder die Offerte gilt als Information und nicht als verbindlicher Einheitspreis.

Die Preise verstehen sich als Bruttopreise in Schweizer Franken exkl. Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen und zusätzlich erhoben.

7.2 Der Werkpreis versteht sich als Einheitspreise, basierend auf den offerierten Stück-, Quadratmeter- oder Laufmeterzahlen pro Position und den offerierten Mengen. Bei Änderungen an der Menge oder Grösse bleibt eine Neukalkulation der Preise und eine neue Offerte vorbehalten.
7.4 Ein allfällig gewährter Rabatt findet auf Preisen für

7.4 Ein allfällig gewährter Rabatt findet auf Preisen für Regiearbeiten grundsätzlich keine Anwendung.

8. Bestellungen

- 8.1 Bestellungen bei Schnüriger Parkette GmbH: Eine Materialbestellung findet bei einer Auftragserteilung des Bauherren, mit klar definierten Produkten, an die Schnüriger Parkette GmbH statt. Das Material wird dann gemäss Auftragserteilung bestellt.
- 8.2 Bestellungsänderungen bedürfen der schriftlichen Form und müssen von der Gegenpartei mittels Unterschrift bestätigt sein. Erfordert eine Bestellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist oder Menge, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist sowie auf eine angemessene Entschädigung des entstandenen Aufwands. Kann das Material nicht mehr abbestellt werden, wird das Material an den Besteller geliefert und verrechnet.
- **8.3** Nachbestellungen des Materials durch zusätzliche, in der Offert Phase nicht definierte Flächen oder Masse, können einen Verzug der Fertigstellung der Baustelle zur Folge haben. Die Mehrkosten für das Material sowie die Aufwendungen werden vollumfänglich dem Besteller weiter verrechnet.

9. Lieferbedingungen

9.1 Lieferung an Kunden

Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingangsdatum der vom Besteller unterzeichneten Auftragsbestätigung oder den Angaben zur Auftragsausführung. Die Lieferfrist verlängert sich um die entstandene Verzögerung, wenn uns die Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen, oder die Auftragsbestätigung nachträglich vom Kunden ergänzt oder geändert wurde, oder wenn die Akontozahlung nicht vertragsgemäss eintrifft.

- **9.1.1** Bei Bestellungsänderungen beginnt die Lieferfrist auf die neu erstellte und vom Bauherren unterschriebene Auftragsbestätigung.
- **9.1.2** Die Angaben unserer Materiallieferung sind ungefähre Annahmen und können um einige Tage variieren. Die Schnüriger Parkette GmbH ist bemüht, die Termine möglichst genau zu definieren und einzuhalten. Eine verbindliche Angabe kann jedoch nicht gemacht werden.
- **9.1.2** Allfällige Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung der Liefertermine sind nichtig, auch wenn diese in bauseitigen Bedingungen vorgesehen sind.
- 9.1.3 Bei Verzögerung die der Besteller zu verantworten hat, gehen diese sowie die Folgen zu seinen Lasten. Sollte diese mehr als 10 Tage über den eingeplanten Verlege-/Liefertermin hinausgehen, werden die entsprechenden Akontozahlungen fällig. Die Produkte müssen vom Kunden abgenommen und auf seine Kosten und Gefahr bis zur Verlegung zwischengelagert werden. Fehlt eine entsprechende Abnahme, gelten die Produkte als abgenommen. Bei einer allfälligen Lagerung bei uns, wird diese sowie die zusätzlichen Transporte in Rechnung gestellt.
- 9.1.4 Geht die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht auf unser ausschliessliches Verschulden zurück, erwächst dem Kunden daraus kein Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz
- **9.1.5** Im Falle von Betriebsstörungen, unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei Materialbeschaffung, Streik, Ausfall der Energieversorgung, Unwetter oder Fällen von höherer Gewalt sind wir berechtigt, neue Fristen festzulegen oder ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.
- **9.1.6** Das Anbringen von Werbeblachen der Schnüriger Parkette GmbH am Bauobjekt oder in unmittelbarer Nähe wird in jedem Fall toleriert und gibt dem Bauherren nicht das Recht, diese zu verrechnen. Die Grösse spielt dabei keine Rolle.
- **9.1.7** Der Bauherr hat bei Lieferung einen Lagerplatz für das zu verarbeitende Material zur Verfügung zu stellen. Dieser soll geeignet, trocken und in Temperatur und Luftfeuchtigkeit gemäss ISP Merkblättern ausgerichtet sein. Bei Lieferung der Produkte gehen Kosten und Gefahr auf den Besteller über. Eine Annahme der Ware erfolgt bei Lieferung.
- 9.1.8 Bei der Verlegung von Bodenbelägen muss ein Verschnitt von 3-5% eingerechnet werden. Dieser wird als Annahme in der Auftragsbestätigung eingerechnet und Bestellt. Ein definitives Ausmass wird bei der Schlussrechnung eingerechnet und ist vom Bauherren zu bezahlen. Die extra für den Bauherren Bestellte Ware wird von der Schnüriger Parkette GmbH nicht zurückgenommen, auch wenn mehrere Quadrat- oder Laufmeter übrig sind. In jedem Fall wird die gesamte Lieferung in Rechnung
- **9.2** Lieferung an Schnüriger Parkette GmbH Eine Lieferung an die Schnüriger Parkette GmbH erfolgt gemäss ausdrücklicher Auftragserteilung und der damit verbundenen Auftragsbestätigung. Die darin deklarierten Mengenangaben, Konditionen, Kosten und Termine sind verbindlich. Nachbelastungen wie z.B. Lieferkosten, LSVA, Handlingskosten, Stauzuschläge oder Preisänderungen gelten als nichtig und sind daher nicht möglich.
- **9.2.1** Lieferdatum sowie Lieferadresse ist auf der Auftragsbestätigung klar zu deklarieren und ist infolge dessen verbindlich. Kurzfristige Verschiebungen der Liefertermine, nicht Liefern der Ware gemäss Auftragsbestätigung und Verspätungen von über 30min kann zu einem Arbeitsausfall der Mitarbeiter von Schnüriger Parkette GmbH führen

und wird in Regiestunden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

- 9.2.2 Im Falle einer Nichtlieferung der bestellten und bestätigten Produkte werden alle Umtriebe dem Lieferanten verrechnet. Dieselben Bedingungen gelten bei falscher oder terminlich verschobener Lieferung.
- oder terminlich verschobener Lieferung.

 9.2.3 Die Lieferung ist telefonisch an die Schnüriger Parkette GmbH eine Stunde vor Ablad zu avisieren.
- **9.2.4** Eine Lieferung gilt erst als angenommen, wenn ein unterschriebener Lieferschein vorliegt. Wird keine Lieferbestätigung unterschrieben, bleiben Kosten und Gefahr beim Lieferanten. Daraus folgende Kosten und Schäden gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.
- 9.2.5 Das Austauschen von Paletten liegt in der Verantwortung des Lieferanten. Die Schnüriger Parkette GmbH stellt Austauschpaletten an der Waldheimstrasse 6 in Unterägeri zur Verfügung. Das Nichtaustauschen der Paletten geht zu Lasten des Lieferanten und kann nicht in Rechnung gestellt werden. Es ist in jedem Fall die Möglichkeit des Austauschens zu berücksichtigen. Eine Rechnungsstellung für Palletten wird von der Schnüriger Parkette GmbH nicht bezahlt, da ein Austausch immer möglich ist
- **9.2.6** Für die Zufahrtsprüfung und das Abladen ist der Lieferant vollumfänglich selber verantwortlich. Hilfeleistungen durch die Mitarbeiter der Schnüriger Parkette GmbH werden in Regiestunden verrechnet.

10. Arbeitsbedingungen auf der Baustelle

- 10.1 Unser Angebot basiert, sofern nichts anders erwähnt, auf folgenden Grundlagen; Verlegung/Renovation in einer Etappe, freie Zufahrt und freier Zugang zum Bauobjekt, geeigneter, trockener und ebener Lagerplatz für die zu liefernden Bauteile, Stromanschluss (Elektro-Steckdose, Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom) in unmittelbarer Nähe der zu bearbeitenden Fläche, notwendige Nottreppen und Gerüste. Parkplätze und WC-Anlagen stehen in genügender Anzahl kostenlos der Schnüriger Parkette GmbH zur Verfügung. Für anfallende Kosten zur Parkplatz und/oder WC Benutzung werden die Kosten an die Bauherrschaft weiter verrechnet. Erschwerte Zugänglichkeit zu Treppenhäusern und Eingängen werden gemäss Regieansatz im Mehraufwand verrechnet.
- **10.2** Für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung ist die Bauherrschaft verantwortlich. Für die Arbeitssicherheit und die Reinigung der einzelnen Arbeitsplätze und Einbauorte sind die jeweiligen Unternehmen verantwortlich.
- 10.3 Für die Verlegung oder Bearbeitung des Bodenbelages ist der ungehinderte Zugang zum zu bearbeitenden Raum sowie dem Boden sicher zu stellen. Ist dies nicht möglich, hat die Schnüriger Parkette GmbH das Recht, die Arbeiten zu verweigern und/oder die dabei entstandenen Umtriebe und Kosten in Rechnung zu stellen.
- 10.4 Die zu bearbeitenden Räume müssen vor Beginn unserer Arbeiten aufgeheizt werden. Ab dann müssen Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur gemäss Parkett ABC, ISP Merkblättern und der SIA Normen stimmen und eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich die Schnüriger Parkette GmbH das Recht vor, die Baustelle jederzeit abzuräumen und den dadurch entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Folgeschäden in nichteinhalten der Vorgaben sind kein Reklamationsgrund und werden nicht als Mangel angesehen.
- 10.5 Die Prüfung des Unterlagbodens liegt, soweit nicht anders erwähnt, beim Bauherren. Die Prüfpflicht der Schnüriger Parkette GmbH erfolgt gemäss SIA Normen.
 10.6 Bereits sichtbare Schäden am Bauobjekt vor Beginn unserer Arbeiten werden dem Bauherren mitgeteilt. Diese können daher der Schnüriger Parkette GmbH im Nachhinein nicht verrechnet werden.
- 10.7 Bei offensichtlich und nachzuweisenden entstandene Schäden durch die Schnüriger Parkette GmbH, haben wir das Recht, diese selber zu reparieren oder einem von uns beauftragtem Unternehmen die Arbeiten in Auftrag zu geben.

- 10.8 Die Bauherrschaft ist verantwortlich, dass die Masse und Baupläne eingehalten werden, die als Grundlage für die Bestellung der Ware sowie das Berechnen der Arbeiten gedient haben. Verlangte Masskontrollen am Bau, werden nach Aufwand verrechnet.
- **10.9** Die Bodenflächen werden von uns besenrein und gegebenenfalls frisch geölt abgegeben. Für die Baureinigung ist der Bauherr selber verantwortlich. Ein finanzieller Beitrag der Schnüriger Parkette GmbH darf nicht verrechnet werden.
- 10.10 Bei Renovationen in bewohnten Räumen muss ebenfalls freier Zugang an die Arbeitsorte gewährleistet werden. Alle Wertgegenstände müssen weggeräumt oder sicher verschlossen und geschützt werden. Die Möbel sowie Einbauschränke und Küchenzeilen müssen bauseits abgedeckt werden. Für Abdeckarbeiten und Wegräumarbeiten werden die Stunden sowie das Material verrechnet. 10.11 Bei Restaurationsarbeiten kann für Schäden wie z. B. Decklamellenablösungen, optische Oberflächenverän-
- B. Decklamellenablösungen, optische Oberflächenveränderungen oder Parkett Haftbarkeit keine Haftung von der Schnüriger Parkette GmbH übernommen werden. Die Kosten fallen zu Lasten des Bauherren.
- **10.12** Bei geölten Oberlächen wird von der Schnüriger Parkette GmbH empfohlen, dass der Boden 24h, besser 48h nicht betreten wird. Zu frühes Betreten des Bodens kann zu optischen Oberflächenveränderungen führen und liegt in der Verantwortung des Bauherren.
- 10.13 Die Schnüriger Parkette GmbH hält sich das Recht vor, gewisse Arbeiten stillschweigend im Unterakkord zu vergeben. Diese Arbeiten werden im Sinne unseres Betriebes ausgeführt und müssen daher nicht sonderlich erwähnt werden.

11. Regiearbeiten

- 11.1 Bei Regiearbeiten hat die Schnüriger Parkette GmbH, neben der Vergütung der Arbeit gemäss aktuellen Regielohnansätzen, Anspruch auf gesonderte Vergütung des Einsatzes von Fahrzeugen, Maschinen, Spezialwerkzeugen und des benötigten Materials. Die Reisezeit wird in Arbeitszeit vergütet.
- **11.2** Die Regiearbeiten werden rein netto verrechnet und berechtigen zu keinen Rabattabzügen.

12. Übernahme des Werks resp. der Ware

- 12.1 Sofort nach Beendigung der Arbeiten hat der Bauherr in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Schnüriger Parkette GmbH das Werk zu überprüfen und das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Es ist in jedem Fall notwendig, eine Abnahme schriftlich zu bestätigen. Mit der Unterschrift des Abnahmeprotokolls gilt das Werk als abgenommen. Ist dies nicht möglich, gilt das Werk bei Fertigstellung der Arbeiten als Abgenommen und von der Bauherrschaft als akzeptiert, sofern keine Mängel innert 24h gerügt werden. 12.2 Erfolgt unserer Arbeit in mehreren Teiletappen, kann die Schnüriger Parkette GmbH für jede Teiletappe eine Abnahme verlangen und die bisher erbrachten Leistungen ohne irgendwelchen Rückbehalt in Rechnung stellen. 12.3 Schäden am abgenommenen Werk werden in Regie bestmöglich behoben und verrechnet.
- 12.4 Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen und Unterschiede in Maserung, Struktur, Oberfläche und Farbe sind kein Reklamationsgrund. Die empfohlenen Reinigungsund Pflegehinweise gemäss ABC für Parkettarbeiten oder den Angaben des Lieferanten sind zwingend einzuhalten. Unsachgemässe Reinigung und Pflege kann zu Schäden führen.
- 12.5 Mängel, welche die Funktion des Werkes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Besteller nicht zur Nicht-Abnahme des Werkes und zum Rückbehalt der Zahlungen.
- **12.6** Mängel sind innerhalt von 24Stunden dem Unternehmen als Mängelrüge schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt unter Vorbehalt von verdeckten Mängeln.

- **12.7** Mit der Abnahme des Werkes trägt der Besteller das Risiko für die Beschädigung und/oder den Verlust des Werkes die alleinige Verantwortung.
- **12.8** Die Mängelbehebung wird gemäss Obligationenrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches ausgeführt.

13. Zahlungsbedingungen

- **13.1** Die Mehrwertsteuer, folglich MWST, wird offen abgerechnet und ist in den Einheitspreisen und Stundenansätzen nicht enthalten.
- **13.2** Abzüge jeglicher Art sind nur erlaubt, wenn diese zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.
- **13.3** Sofern nichts anderes Vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 50-100% der Materialkosten bei Materiallieferung durch Akontorechnungen
- restliche Materialkosten und Arbeitsaufwände bei Schlussrechnung
- **13.4** Bei Aufträgen unter CHF 5000.00 wird von einer Akontorechnung abgesehen.
- 13.5 Die Kosten für eine allfällige Sicherstellung der Anzahlung (Bankgarantie) werden dem Besteller verrechnet.
 13.6 Die Rechnungen sind innerhalb von 10 bzw. 30 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen. Die Rechnungsprüfung und Administrierung der Bauleitung bzw. der Bauherrschaft verlängert diese Frist nicht.
- 13.7 Nach Ablauf der Zahlungsfrist entfällt ein allfälliger Skontoabzug. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.
- **13.8** Vereinbarte Pauschalpreise sind rein Netto ohne jeden Abzug.
- 13.9 Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 9% auf die zur Zahlung fälligen Summe verrechnet. Verzugszinsen sind ab Fakturadatum geschuldet. Bei Zahlungsverzug wird der Schuldner automatisch ohne entsprechende Mahnung in Verzug gesetzt und die entsprechenden Zinsen werden fällig.

14. Garantieleistungen

- **14.1** Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.
- **14.2** Wird dem Besteller nur das Material geliefert, erlischt jeglicher Anspruch auf Garantie bei Übernahme des Materials
- 14.3 Garantiefristen sind wie folgt:
- 2 Jahre Garantie für offene Mängel (SIA Norm 118)
- 5 Jahre Garantie für verdeckte Mängel (SIA Norm 118)
- **14.4** Die Garantiedauer beginnt mit der Werksabnahme oder der Fertigstellung der Arbeiten.
- 14.5 Von der Garantiedauer ausgeschlossen sind:
- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion bez. im Unterlagsboden
- Fehler und Mängel in der Massgeblichen Detailplanung, die der Bauherr oder dessen Vertretung selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat.
- Mängel oder Schäden die infolge zu hoher/niedriger Luftfeuchtigkeit oder zu hoher/niedriger Raumtemperatur sowie zu hoher/niedriger Oberflächentemperatur des Bodenbelags im Bau nach dem Einbau und während der Nutzung entstehen.
- Mängel infolge unsachgemässer Nutzung und Behandlung durch den Bauherren.
- Beschädigung durch Dritte nach der Bauabnahme.
- Instandstellungen, welche durch den unsachgemässen Gebrauch notwendig werden.
- **14.6** Die Schnüriger Parkette GmbH lehnt jegliche Haftung für Mängelfolgeschäden ab, ausser bei rechtswidrig absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten.
- **14.7** Lässt der Besteller ohne ausdrückliche Zustimmung der Schnüriger Parkette GmbH durch Dritte Reparaturarbeiten ausführen, so erlischt dadurch jegliche Gewährleistung.

- 14.8 Da wir für unsere Leistungen teilweise Naturprodukte verwenden, sind Farb- und Strukturabweichungen von den gültigen Mustern durch den Besteller zu tolerieren und können nicht im Rahmen der Gewährleistung geltend gemacht werden. Bei Nachbestellungen kann keine Garantie für Farbe, Oberfläche und Strukturgleicheit übernommen werden.
- **14.9** Auf ausdrücklichen Wunsch der Bauherrschaft wird von der Schnüriger Parkette GmbH ein Garantieschein für 2 Jahre ausgestellt. Dieser beruht auf der Schlussrechnung und wird nach Zahlung der Schlussrechnung und des dort deklarierten Betrages dem Bauherren übergeben.

15. Haftung

- **15.1** Die gelieferten und verlegten Beläge sind ausschliesslich für die dafür vorgesehene Nutzung ausgerichtet. Aus Fehlbedienungen können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
- **15.2** Die Schnüriger Parkette GmbH haftet nicht für Schäden, die trotz sorgfältiger Arbeit am zu bearbeitenden Bauwerk entstanden sind.
- 15.3 Ungeachtete allfälliger abweichender Bestimmungen haftet der Unternehmer nicht für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden sowie für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie z.B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden.
- **15.4** Die Haftung der Schnüriger Parkette GmbH aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführte Lieferung, jedoch maximal auf CHF 20'000 limitiert.
- **15.5** Der Bauherr ist verpflichtet, allfällige amtliche Bewilligungen auf eigene Kosten und rechtzeitig einzuholen. Bussen und Strafen, die in diesem Zusammenhang von der Schnüriger Parkette GmbH nicht zu verantworten sind, gehen zu Lasten des Bauherren.

16. Pflege, Wartung, Nutzung

- **16.1** Reinigungsvorschriften, Pflegehinweise und Nutzungsbedingungen können bei der Schnüriger Parkette GmbH verlangt werden und sind verbindlich einzuhalten. **16.2** Die Bauherrschaft ist für die korrekte Wartung und Nutzung verantwortlich. Bei Eigentümer- oder Mieterwechsel sind die entsprechenden Vorschriften und Hinweise weiter zu geben.
- **16.3** Die Schnüriger Parkette GmbH haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemässe Nutzung oder Reinigung und Pflege entstehen.

17. Verbindlichkeit der AGB

17.1 Diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.

18. Gerichtsstand

18.1 Gerichtsstand ist Unterägeri ZG.